

# DIE STADT

Solingen

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 37 65. Jahrgang Donnerstag, 13. September 2012 Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

### Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

13.09.2012, 17:00 Uhr

#### **Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus** Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

##### **Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 15. Sitzung am 21.06.2012
3. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2015 und des Haushaltssanierungsplanes bis 2027
4. Etatberatung für das Haushaltsjahr 2013 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2016 und des Haushaltssanierungsplanes bis 2027
5. Sachstand Schloß Burg
6. Zukunft des Papiertheaters in Schloß Burg  
Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BfS, Bündnis 90/Die Grünen und DSW vom 28.08.2012
7. Verschiedenes

##### **Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 15. Sitzung am 21.06.2012
3. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH
4. Verschiedenes

17.09.2012, 17:00 Uhr

#### **Jugendhilfeausschuss**

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

##### **Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die Sitzung des JHA am 25.06.2012
3. Bericht aus dem Jugendstadtrat
4. Therapeutische Versorgung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unter dem Aspekt der

- Inklusion in Tageseinrichtungen für Kinder
5. Qualität im Pflegekinderwesen/Projekt der Pflegeelterninitiative
6. Darstellung LVR Jugendhilfe Rheinland, Landesjugendheim Halfeshof in Solingen  
hier: Antrag der CDU-Ratsfraktion
7. Team Jugend des kommunalen Jobcenters  
hier: Zwischenbericht
8. U 3 Ausbau  
Konkretisierung für 13 Gruppen im Stadtbezirk Mitte
9. Bericht über die Hilfen zur Erziehung  
Entwicklung der Fallzahlen und der Ausgaben im Vergleich der Jahre 2009 bis 2012
10. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2015 und des Haushaltssanierungsplanes bis 2027
11. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2013 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2016 und des Haushaltssanierungsplanes bis 2027
12. Verschiedenes

##### **Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die Sitzung des JHA am 25.06.2012
3. Verschiedenes

---

#### **Herausgeber:**

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

18.09.2012, 16:00 Uhr

**Beirat Untere Landschaftsbehörde**

Fauna, Lützowstr. 347 – Schulungsraum

**Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die Sitzung des Landschaftsbeirats am 26.06.2012
3. Befreiung/en durch den Beiratsvorsitzenden
4. Bebauungsplan O 601 für das Gebiet Josefstal  
Sachstandsbericht
5. Obstweg Solingen  
Kulturlandschaftsschutz Obernürden – Friedrichsaue –  
Widdert  
Vortrag von Frau Kamberg, Biologische Station  
Mittlere Wupper
6. Obstweg Solingen
7. Wasserwerk Glüder, Zuwegung zu Oberflurhydrant
8. Verschiedenes

**Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die Sitzung des Landschaftsbeirats am 26.06.2012
3. Befreiung/en durch den Beiratsvorsitzenden
4. Anlage eines Fußweges  
Gemarkung Gräfrath
5. Errichtung Terrassenüberdachung  
Gemarkung Ohligs
6. Neubau Abwasseranlage  
Gemarkung Höhscheid
7. Verschiedenes

18.09.2012, 17:00 Uhr

**Haupt- und Personalausschuss**

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

**Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 24. Sitzung am 03.07.2012
3. Rückkauf der Anteile an der Stadtwerke Solingen GmbH  
- Einbringung -
4. Eingabe gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW  
hier: Verzicht auf die Betankung städtischer Fahrzeuge  
mit E10
5. Eingabe gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW  
hier: Anregung der Vertretung der Bürgerinitiative  
„Solingen gehört uns!“ in der Lenkungsgruppe der  
Stadtwerke Solingen
6. V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt  
Solingen  
hier: § 16 Entschädigungen
7. Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur  
für Arbeit Solingen-Wuppertal

8. Fortführung der Bergischen Entwicklungsagentur
9. Vergabe der Stiftungsmittel der Geschwister-Niehoff-  
Stiftung für das Jahr 2012
10. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2012 einschließ-  
lich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung  
bis 2015 und des Haushaltssanierungsplanes bis 2027
11. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2013 einschließ-  
lich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung  
bis 2016 und des Haushaltssanierungsplanes bis 2027
12. Verschiedenes

**Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 24. Sitzung am 03.07.2012
3. Rückkauf der Anteile an der Stadtwerke Solingen GmbH  
- Einbringung -
4. Rahmenvereinbarung über den Ankauf von vier  
Krankentransportwagen im Zeitintervall 2012 bis 2016
5. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Institut  
für Galvano und Oberflächentechnik Solingen GmbH  
& Co. KG (IGOS KG) und der Beteiligungsgesellschaft  
Stadt Solingen mbH (BSG) jeweils im schriftlichen  
Umlaufverfahren  
hier: Einlage in die Kapitalrücklage
6. Führung eines Rechtsstreites wegen Deckenfeuchtigkeit  
im neuen Klassentrakt der Wilhelm-Hartschen-Schule
7. Führung eines Rechtsstreites wegen nicht erfolgter  
Mängelbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung im  
Gebäude Bahnhofstr. 15
8. Verschiedenes

20.09.2012, 17:00 Uhr

**Beteiligungsausschuss**

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

**Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 20. Sitzung des Beteiligungsausschusses am 28.06.2012
3. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2012 einschließ-  
lich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung  
bis 2015 und des Haushaltssanierungsplanes bis 2027
4. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2013 einschließ-  
lich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung  
bis 2016 und des Haushaltssanierungsplanes bis 2027
5. Berichtswesen für die Betriebe und Gesellschaften der  
Stadt Solingen
6. Fortführung der Bergischen Entwicklungsagentur GmbH
7. Jahresabschluss 2011 der Technischen Betriebe Solingen  
hier: Feststellung des Jahresabschlusses
8. Rückkauf der Anteile an der Stadtwerke Solingen GmbH  
- Einbringung -
9. Verschiedenes

**Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen

2. Protokoll über die 20. Sitzung des Beteiligungsausschusses am 28.06.2012
3. Berichtswesen für die Betriebe und Gesellschaften der Stadt Solingen
4. Jahresabschluss 2011 der Entsorgung Solingen GmbH
5. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH
6. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Altenzentren der Stadt Solingen gemeinnützige GmbH im schriftlichen Umlaufverfahren
7. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Städtisches Klinikum Solingen gemeinnützige GmbH im schriftlichen Umlaufverfahren
8. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Sanierungsgesellschaft Südliche Innenstadt GmbH & Co KG sowie der Sanierungsgesellschaft Verwaltungs GmbH
9. Vorberatung eines Gesellschafterbeschlusses der Institut für Galvano und Oberflächentechnik Solingen GmbH & Co. KG (IGOS) im schriftlichen Umlaufverfahren hier: Einlage in das Rücklagenkonto
10. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung Vorberatung eines Gesellschafterbeschlusses der Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co. KG im schriftlichen Umlaufverfahren
11. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Solinger Bädergesellschaft mbH (SBG) im schriftlichen Umlaufverfahren
12. Konstruktion der ELBA-Omnibusreisen GmbH hier: Mündlicher Vortrag durch die Stadtwerke Solingen GmbH - Bereich Verkehr
13. Potentialanalyse im Verkehrsbereich der Stadtwerke Solingen GmbH hier: Antrag der CDU Ratsfraktion vom 06.09.2012
14. Rückkauf der Anteile an der Stadtwerke Solingen GmbH - Einbringung -
15. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Stadtwerke Solingen GmbH (SWS GmbH) im schriftlichen Umlaufverfahren
16. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH (BSG) im schriftlichen Umlaufverfahren
17. Verschiedenes

.....  
 20.09.2012, 17:00 Uhr

**Zentraler Betriebsausschuss**

Müllheizkraftwerk, Sandstraße 16a, Verwaltungsgebäude –  
 1. Etage, Konferenzraum

**Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 4. Sitzung am 28.06.2012
3. Jahresabschluss 2011 der Technischen Betriebe Solingen
4. Quartalsbericht 2. Quartal 2012 des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen
5. Quartalsbericht 2. Quartal 2012 der Technischen Betriebe Solingen

6. 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2013 - 2018 der Klingenstadt Solingen
7. Reduzierung der Emissionsgrenzwerte des Müllheizkraftwerkes
8. Verschiedenes

**Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 4. Sitzung am 28.06.2012
3. Jahresabschluss 2011 der Entsorgung Solingen GmbH
4. Quartalsbericht 2. Quartal 2012 der Entsorgung Solingen GmbH
5. Verschiedenes

.....  
 21.09.2012, 09:00 Uhr

**Finanzausschuss**

Gründer- und Technologiezentrum, Grünewalder Str. 29-31,  
 42657 Solingen

**Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 23. Sitzung am 26.06.2012
3. Vergaben und Vertragsabschlüsse über 50.000 Euro, Berichtszeitraum 01.02.2011 bis 31.07.2012 sowie An- und Verkauf von Grundstücken bis 250.000 Euro Berichtszeitraum 05.06.2012 bis 31.08.2012
4. Rückkauf der Anteile an der Stadtwerke Solingen GmbH
5. Verschiedenes

**Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

*Beginn 09.15 Uhr*

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 23. Sitzung am 26.06.2012
3. Personalkostenentwicklung - mündlicher Bericht -
4. HSK 197 Reduzierung des Sachaufwands Straßenunterhaltung hier: Reduzierung des Pflegestandards beim Straßen-grün
5. Dachsanierung bei städtischen Gebäuden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.08.2012
6. Rückkauf der Anteile an der Stadtwerke Solingen GmbH
7. Quartalsinformationen Kreditportfolio Verwaltung
8. Verschiedenes
9. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2015 und des Haushaltssanierungsplanes bis 2027
10. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2013 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2016 und des Haushaltssanierungsplanes bis 2027

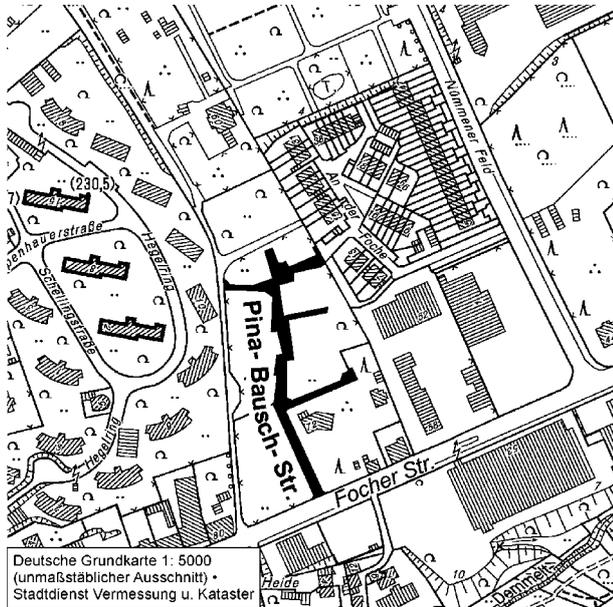
## BEKANNTMACHUNG

### Straßenneubenennung

Die Bezirksvertretung Wald beschloss am 03.09.2012 der Erschließungsstraße im Bebauungsplangebiet G 197 2. Änderung (nordwestl. der Focher Straße) den Namen

#### „Pina-Bausch-Straße“

zu geben.



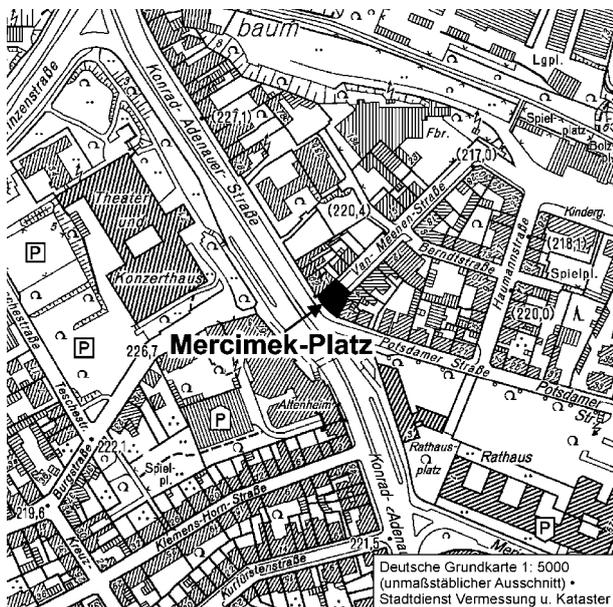
## BEKANNTMACHUNG

### Straßen-/Wegebenennung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) beschloss am 10.09.2012 dem Vorplatz des Mehrgenerationenhauses in Solingen-Mitte den Namen

#### „Mercimek-Platz“

zu geben.



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) und des Kreises Mettmann

Festlegung eines neuen Weges im Rahmen des Projektes „Neanderlandsteig“ mit einem Gesamtverlauf von Haan-Hülsberg bis Velbert durch den Kreis Mettmann und die Städte Solingen, Wuppertal, Hattingen und Essen

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung zu informieren.

Die ersten fünf Etappen des „Neanderlandsteig“ haben folgenden Verlauf:

Gruiten – Düsseldorf, Düsseldorf – Neviges, Neviges – Nordrath, Nordrath – Nierenhof, Nierenhof - Velbert

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben online unter [www.sgv.de](http://www.sgv.de), bzw. in der SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnberg) Einblick oder bei der Kreisverwaltung Mettmann, Stabstelle für Technische Koordinationsprojekte, Am Kolben 1, 40822 Mettmann, Zimmer 3.310 nach tel. Terminvereinbarung Tel. 02104 / 99 2701 oder 99 2793 oder 99 2794 in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

## BEKANNTMACHUNG

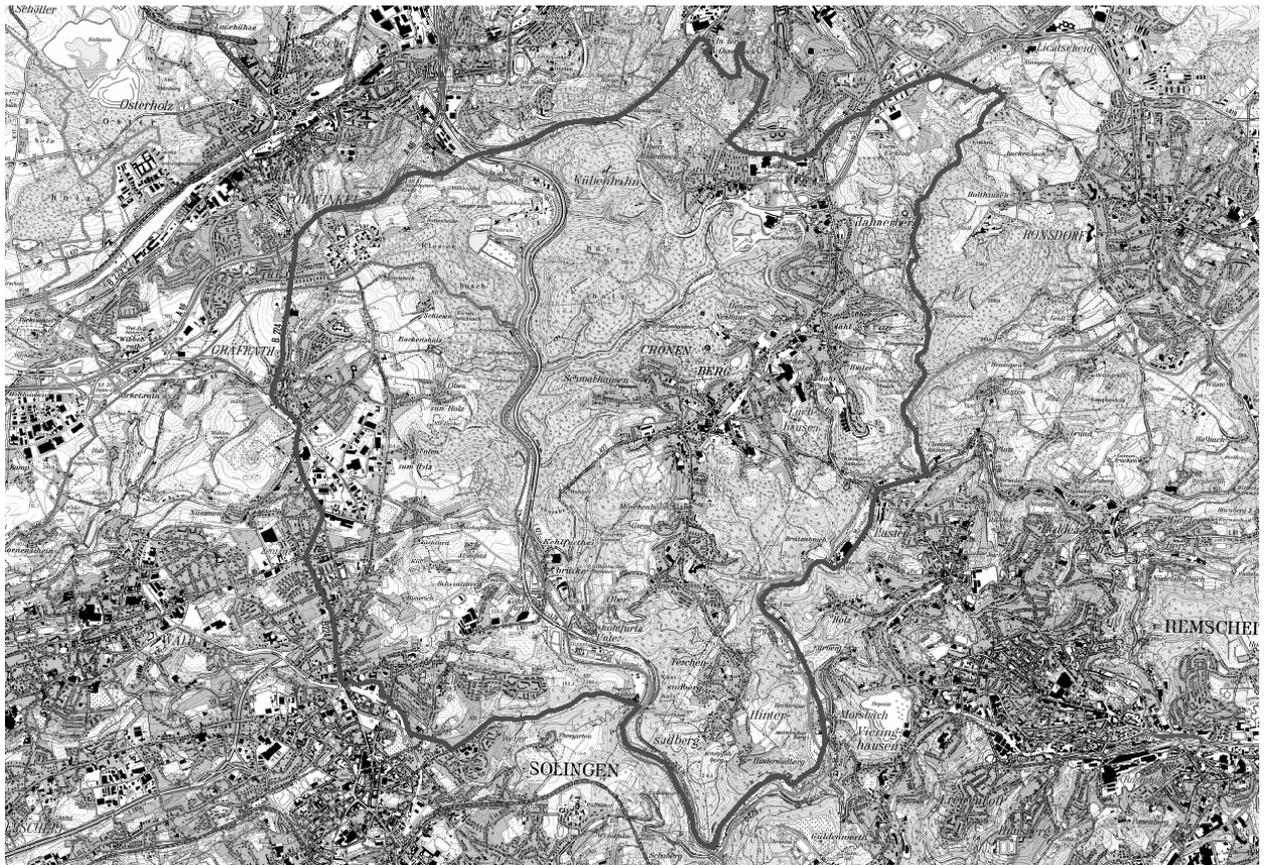
### Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung)

#### Zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut in der Stadt Wuppertal

Hiermit wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

In der Stadt Wuppertal, Ortsteil Cronenberg ist am 30.08.2012 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen amtlich festgestellt worden.

1. Es wird um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometer ein Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist aus dem in der Anlage befindlichen Kartenausschnitt ersichtlich und befindet sich innerhalb nachstehender Grenzen:



Osten: Entlang der Gelpe vom Dorner Weg bis Ende Morsbachtalstraße in Müngsten.

Süden: Ab Müngsten entlang der Wupper bzw. L74 bis Papiermühle, dann weiter Solingen Soterweg, Altenbau, Wupperstraße, Klaubergerstraße, Potshausenstraße rechts in die Cronenberger Straße, Schlachthofstraße, Kullerstraße bis Kreuzung Schlagbaum.

Westen: Ab Kreuzung Schlagbaum entlang der Schlagbaumer Straße, Wuppertaler Straße, dann in Wuppertal Gräfrather Straße bis die A 46 kreuzt.

Norden: A 46 Richtung Sonnborner Kreuz bis Ausfahrt Cronenberg/Ronsdorf, weiter entlang der L418, dann L70 bis Viehhofstraße in Wuppertal, In der Ossenbeck, Friedrichsberg, Friedrichsallee, Dürrweg bis Kreuzung Jung-Stilling-Weg, dann weiter Am Friedenshain, Jägerhofstraße, Freudenbergerstraße, entlang der L418 bis der Dorner Weg auf die Gelpe stößt.

2. Wer Bienen hält hat dies, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (BVLA), Dorper Str. 26, 42651 Solingen, schriftlich –per Post, Fax oder Email– unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

**Begründung:**

Am 30.08.2012 wurde aufgrund des Ergebnisses der Klinischen Untersuchung der städtischen Veterinärärztin Frau Strohbücker der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen in einem Bienenbestand in Wuppertal-Cronenberg amtlich festgestellt.

Ist die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenbestand zum Sperrbezirk.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes. Die Bakterien vermehren sich in Larven, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform, die als Spore bezeichnet wird, über. Aus der weißen Bienenlarve entsteht dabei eine braune, Faden ziehende Masse, die Millionen von Sporen enthält. Im eingetrockneten Zustand, als sogenannter Faulbrutschorf, ist sie nur schwer aus der Zelle zu entfernen. Weitere Symptome der Amerikanischen Faulbrut sind löchrige, eingesunkene Zelldeckel und lückiges Brutnest.

Erwachsene Bienen können nicht an Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen beispielsweise in ihrem Haarkleid oder als Ammenbienen über das Futter und führen so die Infektionskette fort.

Für Menschen ist der Erreger ungefährlich, so dass mit Sporen belasteter Honig unbedenklich verzehrt werden kann.

Von den Bienen jedoch ist solcher Honig fernzuhalten, da sie sich daran anstecken können. Gerade im Honig können Sporen nämlich besonders gut überleben.

Durch die Festlegung des Sperrbezirks soll erreicht werden, dass eine weitere mögliche Verschleppung des Erregers möglichst verhindert wird und währenddessen mögliche weitere vorhandene Seucheherde erkannt werden können.

Aufgrund der noch sommerlichen Jahreszeit ist der Bienenflug noch aktiv. Der Bienenflug außerhalb eines Umkreises von einem Kilometer um den Seuchenbestand und somit eine mögliche Verbreitung des Erregers ist daher zu erwarten. Daher wurde Der Radius auf 3 Kilometer festgelegt.

Ein Sperrbezirk mit einem Radius von drei Kilometer um den Seuchenbestand ist daher geeignet erforderlich und angemessen, um eine Verbreitung der Seuche zu verhindern.

Auf eine Anhörung vor Erlass dieser Allgemeinverfügung habe ich gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW vom 21.12.1976 (GV NRW S.438/SGV NRW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung verzichtet.

Diese Verfügung ergeht auf Grund der

- §§ 1, 5 und 78 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 27.02.1996 (GV NW S. 104) in der zurzeit gültigen Fassung;
- §§ 1, 4, 5, 14, 16, 18 und 20 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung;
- §§ 28 und 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW vom 21.12.1976 (GV NRW S.438/SGV NRW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung
- §§ 18 bis 30 und 79 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.04 (BGBl. I. S. 1260) in der zurzeit gültigen Fassung;
- §§ 1a, 8 bis 11 und 26 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S.2738) in der zurzeit gültigen Fassung;
- § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierSG TierNebG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (GV. NRW. S.612) in der zurzeit gültigen Fassung;
- § 1 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen vom 17.12.09 (Abl. Reg Ddf 2009 S. 478)
- §§ 55, 56, 57, 58, 59, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.80 (GV NRW S. 510) in der zurzeit gültigen Fassung

## Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie? Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift  
*Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.*

Die Klage muss enthalten:

- Name der Person, die Klage erhebt
- Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Solingen)
- Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird

Die Klage soll enthalten:

- den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)
- Angaben zum Ziel der Klage
- Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen

Wann? Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Allgemeinverfügung bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.

Wo? Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

## Hinweis:

Wenn Sie mit dieser Allgemeinverfügung nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbau-gesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit dem BVLA in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

## Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Tierseuchengesetz hat die Anfechtung einer Anordnung der Absonderung, Einsperrung oder Bewachung kranker oder verdächtiger Tiere, von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung von Tieren, der Tötung von Tieren, der unschädlichen Beseitigung, der Reinigung, Desinfektion oder Entwesung keine aufschiebende Wirkung, sie ist bereits kraft Gesetzes ausgeschlossen. Sie haben diese Maßnahmen auch dann durchzuführen bzw. zu dulden, wenn Sie dagegen Klage erheben.

Die übrigen Anordnungen ergehen im besonderen öffentlichen Interesse. Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungs-

gerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Eine evtl. Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

**Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut aufgrund nicht unerheblicher wirtschaftlicher Folgen sofort zu verhindern ist. Zudem besteht die Gefahr, dass sich die Seuche weiterhin unkontrolliert ausbreitet und weitere Bienenbestände befällt.

Wegen der hohen Ansteckungsfähigkeit des Erregers der Amerikanischen Faulbrut ist auch die unverzügliche Durchführung der angeordneten Schutzmaßnahmen erforderlich, um eine später nicht mehr einzudämmende Ausbreitung der Krankheit zu vermeiden. Eine solche Ausbreitung hätte erhebliche Auswirkungen auf die Bienenbestände der Region, deren Folgen zur Zeit nicht übersehbar sind.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und der mit dieser Ausbreitung verbundenen Schäden für die Allgemeinheit haben Ihre privaten Interessen zurückzustehen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Befolgung der angeordneten Maßnahmen für Sie mit wirtschaftlichen Einbußen verbunden sein kann.

**Ihre Rechte betreffend die Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

**Hinweise über Verhaltensmaßnahmen im festgelegten Sperrbezirk:**

Gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des versuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Futtermittelreste, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Das Bergische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (BVLA) kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von den v. g. Maßnahmen zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

**Weitere Hinweise:**

Verstöße gegen die Bestimmungen der Bienenseuchen-Verordnung können gemäß § 26 der Bienenseuchen-Verordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tiersuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Solingen, 04.09.2012

Im Auftrag

Strohbücker  
-städtische Veterinärärztin -

.....

## BEKANNTMACHUNG

Für die unten genannte Ausschreibung wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Nummer: V12/90-94/106  
Maßnahme:  
Titel: Lieferung von Weißfeinkalk und Kalkhydrat

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):  
**Stadt Solingen Konzernservicerstelle Beschaffung – Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen**
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:  
**Offenes Verfahren (EU) [VOL]**
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:  
**Schriftlich an die Submissionsstelle der Stadt Solingen oder elektronisch über [www.deutsche-eVergabe.de](http://www.deutsche-eVergabe.de)**
- d) Art des Auftrags:
- e) Ort der Ausführung:  
**42655 Sandstraße 16 A 42655 Solingen**
- f) Art und Umfang der Leistung:  
**Lieferung von Weißfeinkalk (Calciumoxid) und Kalkhydrat (Calciumhydroxid) für die Verwendung in den Rauchgasreinigungsanlagen des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen.**
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- h) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:  
**Los 1: Lieferung von Weißfeinkalk (Calciumoxid) 5.000 Tonnen Los 2: Lieferung von Kalkhydrat (Calciumhydroxid) 2.800 Tonnen**
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:  
**Von: 01.12.2012 Bis: 30.11.2014**
- j) Gegebenenfalls Angaben nach §8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:  
**Nebenangebote sind zugelassen.**
- k) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:  
**Konzernservicerstelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:**
- l) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:  
**Der Betrag für die Angebotsunterlagen in Höhe von 15,00 EUR, einzuzahlen unter Angabe des Kassenzeichens 891500008433 auf das Konto Nr. 2766 der Stadt Solingen bei der Stadt-Sparkasse Solingen (BLZ 342 500 00). Der Betrag wird nicht erstattet. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Bei der Abwicklung über die Deutsche eVergabe fallen nur die Portalkosten von 12 € an.**
- m) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
- n) Frist für den Eingang der Angebote:  
**19.10.2012 09:00:00**
- o) Anschrift, an die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:  
**Konzernservicerstelle Beschaffung – Submissionsstelle Konzernservicerstelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:**
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
- q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
- r) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:  
**gem. VOL**
- t) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
- u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
- v) Zuschlagsfrist:
- w) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

## BEKANNTMACHUNG

Für die unten genannte Ausschreibung wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Nummer: V12/56/261  
Maßnahme:  
Titel: Altenhofer Str. 124, Ersatzneubau und Modernisierung Gerhard-Berting-Haus; Innenputzarbeiten

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):  
**Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen**
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:  
**Offenes Verfahren (EU) [VOB]**
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:  
**Elektronisch über das Portal [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) oder in Papierform**
- d) Art des Auftrags:  
**Bauftrag Ersatzneubau Modernisierung Gerhard-Berting-Haus, Altenhofer Str. 124 Innenputzarbeiten**
- e) Ort der Ausführung:  
**42719 Solingen**
- f) Art und Umfang der Leistung:  
**Innenputzarbeiten 7100 m2 Innenwandputz (Gipsputz) 1300 m2 Deckenputz (Gipsputz)**
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- h) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:  
**Von: 01.07.2013 Bis: 30.10.2013**
- j) Gegebenenfalls Angaben nach §8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:  
**Nebenangebote sind zugelassen**
- k) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:  
**Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906652 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:**
- l) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:  
**Der Betrag für die Angebotsunterlagen in Höhe von 19 EUR ist, unter Angabe des Kassenz Zeichens 8915400008631 auf das Konto Nr. 2766 der Stadt Solingen bei der Stadt-Sparkasse Solingen (BLZ 342 500 00) einzuzahlen. Der Betrag wird nicht erstattet. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.**
- m) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:  
**Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:**
- n) Frist für den Eingang der Angebote:  
**16.10.2012 10:30:00**
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:  
**Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906652 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:**
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
**Deutsch**
- q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:  
**16.10.2012 10:30:00**  
**Bieter und deren Bevollmächtigte**
- r) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:  
**gem. VOB**
- t) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:  
**Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.**
- u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:  
**gem. § 6 ff VOB/A**
- v) Zuschlagsfrist:  
**14.11.2012**
- w) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:  
**Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf Am Bonnehof 35 40474 Düsseldorf**

## BEKANNTMACHUNG

Für die unten genannte Ausschreibung wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Nummer: V12/56/260  
Maßnahme:  
Titel: Altenhofer Str. 124, Ersatzneubau und Modernisierung Gerhard-Berting-Haus; Türen und Zargen

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):  
**Stadt Solingen Konzernservicerstelle Beschaffung – Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Deutschland**
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:  
**Offenes Verfahren (EU) [VOB]**
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:  
**Elektronisch über das Portal [www.deutsche-evergabe.de](http://www.deutsche-evergabe.de) oder in Papierform**
- d) Art des Auftrags:  
**Bauftrag Ersatzneubau – Modernisierung Altenzentrum Gerhard-Berting-Haus Altenhofer Str. 124 Türen und Zargen**
- e) Ort der Ausführung:  
**42719 Solingen**
- f) Art und Umfang der Leistung:  
**Türen und Zargen 220 Türen 11 Brandschutztüren**
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- h) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:  
**Von: 01.06.2013 Bis: 28.02.2014**
- j) Gegebenenfalls Angaben nach §8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:  
**Nebenangebote sind zugelassen**
- k) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:  
**Konzernservicerstelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906652 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit bei elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:**
- l) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:  
**Der Betrag für die Angebotsunterlagen in Höhe von 20 EUR, einzuzahlen unter Angabe des Kassenzzeichens 89154000008649 auf das Konto Nr. 2766 der Stadt Solingen bei der Stadt-Sparkasse Solingen (BLZ 342 500 00). Der Betrag wird nicht erstattet. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Bei der Abwicklung über die Deutsche eVergabe fallen nur die Portalkosten von 12 € an.**
- m) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:  
**Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:**
- n) Frist für den Eingang der Angebote:  
**16.10.2012 11:00:00**
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:  
**Konzernservicerstelle Beschaffung – Submissionsstelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906652 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit bei elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:**
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
**Deutsch**
- q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:  
**16.10.2012 11:00:00**  
**Bieter und deren Bevollmächtigte**
- r) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:  
**gem. VOB**
- t) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:  
**Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter**
- u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:  
**gem. § 6 ff VOB/A**
- v) Zuschlagsfrist:  
**14.11.2012**
- w) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:  
**Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf Am Bonnehof 35 40474 Düsseldorf**

# **F r i e d h o f s s a t z u n g**

**für den Friedhof**

**der Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg**

**vom 04.07.2012.**

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

**Die Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofssatzung**

## Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen**
  - § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
  - § 2 Benutzung des Friedhofs
  - § 3 Öffnungszeiten
  - § 4 Verhalten auf dem Friedhof
  - § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
  - § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
  - § 7 Gewerbliche Arbeiten
  - § 8 Gebühren
- II. Grabstätten**
  - § 9 Nutzungsrechte
  - § 10 Übergang von Rechten
  - § 11 Ruhezeiten
- A. Reihengrabstätten**
  - § 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- B. Wahlgrabstätten**
  - § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
  - § 14 Benutzung der Wahlgrabstätten
  - § 15 Alte Rechte
- C. Kolumbarien**
  - § 16 Kolumbarien
- D. Gemeinsame Bestimmungen**
  - § 17 Grabgewölbe
  - § 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
  - § 19 Aus- und Einbettungen
  - § 20 Säрге, Urnen und Trauergebände
  - § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
  - § 22 Vernachlässigung der Grabstätten
  - § 23 Dauergrabpflegeverträge
  - § 24 Rasengrabstätten
  - § 25 Rückgabe von Reihen- oder Wahlgrabstätten
  - § 26 Grabmale
  - § 27 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
  - § 28 Instandhaltung der Grabmale
  - § 29 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
  - § 30 Entfernen von Grabmalen
- III. Bestattungen und Feiern**
  - § 31 Bestattungen
  - § 32 Anmeldung der Bestattung
  - § 33 Leichenkammern
  - § 34 Friedhofskapelle
  - § 35 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
  - § 36 Musikalische Darbietungen
  - § 37 Zuwiderhandlungen
- IV. Schlussbestimmungen**
  - § 38 Haftung
  - § 39 Öffentliche Bekanntmachung
  - § 40 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Ketzberg (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Friedhofs Lützowstraße in Sollingen (nachstehend „der Friedhof“ genannt).
- (2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
  - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
  - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

### **§ 2**

#### **Benutzung des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend "Bestattung" genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
  - a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
  - b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
  - c) verstorbene nicht-evangelische Ehegatten und Kinder der Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde, sofern diese mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt führen zwecks Zusammenlegung in einer Familiengrabstätte.
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.

(2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

#### § 4

##### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung),
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
- j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
- l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

#### § 5

##### **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

#### § 6

##### **Zulassung für gewerbliche Arbeiten**

(1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.

- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

## **§ 7 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

## **§ 8 Gebühren**

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

## II. Grabstätten

### § 9 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. *Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts / Bescheid über die Vergabe eines Nutzungsrechts“ soll verwendet werden.* In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen im pflegefreien Rasengrabfeld.
- f) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen im pflegefreien Rasengrabfeld.
- g) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in Kolumbarien

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(9) Die Bestimmungen des Abs. 7 gelten nicht für Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 11 und § 12 dieser Satzung.

## § 10 Übergang von Rechten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht *unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“* geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

## § 11 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 15 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 30 Jahre.

(4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

(5) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen in Kolumbarien beträgt 20 Jahre.

## A. Reihengrabstätten

### § 12

#### Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:
  - a) **Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten:**  
Größe der Nutzungsfläche pro Grab: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
  - b) **Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:**  
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
  - c) **Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:**  
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
  - d) **Beisetzungen von Urnen:**  
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

## B. Wahlgrabstätten

### § 13

#### Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person verlängert werden.
  - (2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:
    - Erdbestattungen: Länge 2,50 m Breite 1,25 m
    - Urnenbeisetzung: Länge 0,70 m Breite 0,50 m
  - (3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:
    - mit einem Sarg,
    - mit bis zu zwei Urnen,
    - mit einem Sarg und einer Urne.
- Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf mit zwei Urnen belegt werden.
- (4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
  - (5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.
  - (6) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

#### § 14

#### **Benutzung der Wahlgrabstätten**

(1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

#### § 15

#### **Alte Rechte**

(1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 12 Abs. 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

## **C. Kolumbarien**

### **§ 16 Kolumbarien**

(1) Die Friedhofsträgerin errichtet Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen und verschließt jede Urnennische mit einer Gedenktafel. Die Gedenktafel ist mit einer Inschrift zu versehen, die von den Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz in Auftrag gegeben wird und allein einefräste oder eingehauene, nicht aber aufgeklebte Buchstaben und Ziffern enthalten darf. Für die Kosten der Inschrift kommt der Auftraggeber auf. Zu jeder Urnennische gehört eine kleine Platte, auf der Grabschmuck abgelegt werden darf. Auf den Ablageplatten dürfen nur batteriebetriebene Grablichte abgestellt werden.

(2) Für größeren Grabschmuck kann die Friedhofsträgerin eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in einem Kolumbarium kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht.

(3) In Kolumbarien können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch die Friedhofsträgerin aus den Urnennischen entnommen und die Asche an einem von der Friedhofsträgerin festgelegten Ort entleert und damit auf Dauer der Erde übergeben.

## **D. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 17 Grabgewölbe**

- (1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

### **§ 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber**

(1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.

(2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

(4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.

(5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

## § 19

### **Aus- und Einbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.

(3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## § 20

### **Särge, Urnen und Trauergebilde**

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 11 vorgesehene Grabstätte möglich ist.

(4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.

(5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.

(6) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

(7) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

## § 21

### **Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

(2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.

(3) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.

(4) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(5) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.

(6) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.

(7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

(8) Trittplatten sollen aus Naturstein sein.

## § 22

### **Vernachlässigung der Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten

Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Die Nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

### § 23 Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

### § 24 Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit Namenskennzeichnung werden in einem Gemeinschaftsfeld für die Dauer der Nutzungszeit als Wahlgrabstätten zur Verfügung gestellt.

(2) Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit allein durch die Friedhofsträgerin. Die Grabstätten müssen für diese Pflege frei gehalten werden. Bepflanzungen und Blumenschmuck sind auf den einzelnen Rasengräbern nicht statthaft. Es besteht jedoch die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten an einem Gemeinschaftsgrabmal bzw. vor den Plattenträgern Blumen niederzulegen bzw. Gestecke und Kränze aufzustellen. Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind nicht gestattet. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verweilt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet eine Grabplatte mit dem Namen der oder des Verstorbenen auf dem Grab verlegen zu lassen. Material und Größe der Platte werden von der Friedhofsträgerin bestimmt.

(4) Im Übrigen gelten die unter den §§ 13 – 15 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen für Wahlgrabstätten.

## § 25

### **Rückgabe von Reihen- oder Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten und das Sondernutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit durch Verzichtserklärung an die Friedhofsträgerin zurückgegeben werden. Eine teilweise Rückgabe des Sondernutzungsrechtes an Wahlgrabstätten ist im Regelfall nur für 2 zusammenhängende Grabstellen möglich. Darüber hinaus ist eine Rückgabe des Nutzungsrechtes nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin möglich.
- (2) Für die noch bestehende Ruhezeit wird eine jährliche Pflegepauschale nach dem Gebührentarif zur Satzung der Friedhofsträgerin als Gesamtbetrag erhoben. Dieser Betrag wird mit schriftlichem Bescheid erhoben und ist sofort als Gesamtbetrag fällig.
- (3) Der oder dem Nutzungsberechtigten entsteht durch die Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung oder Aufrechnung der Gebühren oder eines Gebührenanteils. Die gemäß § 11 dieser Satzung einzuhaltende Ruhezeit bleibt unberührt.
- (4) Stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können durch Abgabe der Verzichtserklärung schnellstmöglich durch die Beauftragten der Friedhofsträgerin oder durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Verzichtserklärung entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht durch die Nutzungsberechtigten entfernte stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Beauftragten der Friedhofsträgerin entfernt. Diese gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin über. Die Kosten für die Entfernung und Entsorgung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

## § 26

### **Grabmale**

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

## § 27

### **Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.
- (2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

(6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

## § 28

### **Instandhaltung der Grabmale**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

## § 29

### **Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume**

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.
- (2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.
- (3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige Nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.
- (4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

## § 30

### **Entfernen von Grabmalen**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.
- (3) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 29 zu beachten.

## **III. Bestattungen und Feiern**

### § 31

#### **Bestattungen**

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

### § 32

#### **Anmeldung der Bestattung**

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

### § 33

#### **Leichenkammern**

(1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Säрге dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Säрге sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.

(3) Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

### § 34

#### **Friedhofskapelle**

(1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

- (3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.
- (4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- (5) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

#### **§ 35**

#### **Andere Bestattungsfeiern am Grab**

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

#### **§ 36**

#### **Musikalische Darbietungen**

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

#### **§ 37**

#### **Zuwiderhandlungen**

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 38**

#### **Haftung**

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 39

**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Amtsblatt der Kommunalgemeinde Solingen.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 40

**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 18.04.2007 außer Kraft.

Solingen, den 04.07.2012

Siegel



**Das Leitungsorgan**

Johann Bröckers  
(Unterschrift)

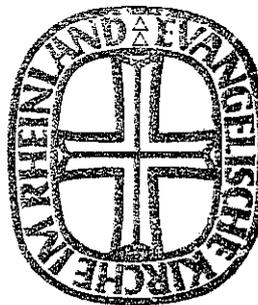
Sylvia Blomer  
(Unterschrift)



Genehmigt

Düsseldorf, den 9. August 2012

Schriftstück-Nr. 1088883



Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

*Claudia Brühl*

# **Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Ketzberg  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ist abhängig von der schriftlichen Anerkennung der Bestimmungen dieser Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze.

### **§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.
- (2) Mit der Ausführung von gärtnerischen Arbeiten sowie mit dem Errichten von Grabmalen dürfen die Nutzungsberechtigten nur solche Gewerbetreibenden beauftragen, die von der Friedhofsträgerin für diese Arbeiten zugelassen sind.
- (3) Beanstandet die Friedhofsverwaltung die Herrichtung der Grabstätte infolge der Verletzung von Bestimmungen dieser Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze, kann sie – nach erfolgloser Aufforderung des Nutzungsberechtigten – im Interesse der Einheitlichkeit der Gräberfelder auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Änderung veranlassen.

### **§ 3 Art der Grabmale und Einfassungen**

- (1) Auf jeder Grabstätte soll in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Naturstein mit Bronze, Eisen, oder Holz bestehen. Betongrabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend handwerklich einwandfrei hergestellt sein.  
  
Abweichend davon ist die Errichtung und Instandhaltung von vorgefertigten Grabmalen des Systems „Pforzheimer Grabmale von SpittelMeister“ zulässig, das die Materialien rostfreier Edelstahl, Naturstein, bruchsicheres Glas und hochwertiges Metall verwendet.
- (3) Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (4) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten; sie müssen bündig verlegt werden.
- (5) Das Errichten eines provisorischen Grabzeichens mit dem Namen des Verstorbenen ist nur befristet möglich.

(6) Die Einfassungen von Wahlgrabstätten aller Art sind wie folgt zu erstellen:

Durchgehende Einfassungen und Schwellen sowie Einfassungen aus gegossenem Material sind nicht erlaubt. Zulässig ist Naturstein wie folgt:

- a) Grauwacke, 4 - 6 cm dick, mit bossierten Kopfflächen, 20 - 25 cm hoch  
Die Einfassungen sind fluchtgerecht zu setzen – am Weg 5 cm über der Wegefläche.
- b) Gesägter Anröchter Dolomit, 6 cm dick, mit bossierten Kopfflächen, 20 – 25 cm hoch  
Die Einfassungen sind fluchtgerecht zu setzen – am Weg 5 cm über der Wegefläche.

(7) Für die Rasengräber ist eine Grabplatte aus Naturstein mit dem Namen der oder des Verstorbenen mit den Maßen 40 cm x 40 cm x 10 cm verpflichtend.

Die Grabplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung zu verlegen.

(8) Für die Gestaltung und Bearbeitung gelten folgende Bestimmungen:

- 1. Jede handwerkliche Bearbeitung der Grabmale ist erlaubt. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Rückseiten können durch Ornamente oder Symbole gestaltet sein.
- 2. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, dürfen keine Sockel u. Ä. haben und müssen mit den Fundamenten unmittelbar verbunden sein. (Asymmetrische Formen und Aufteilungen können nur ausnahmsweise zugelassen werden.)
- 3. Schriftbossen für weitere Inschriften müssen absolut matt sein.
- 4. Schriften dürfen nicht aufdringlich groß sein. Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie das Grabmal bestehen. Sie müssen gut verteilt sein. Bei Buchstaben darf die umrandete Nut eine Breite von 5 mm nicht überschreiten. Mit eingetriebenem Blei ausgelegte Schrift muss nutenförmig ausgehauen sein.
- 5. Nicht zugelassen sind Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten wie z. B. Materl, Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber, Farben, Kastenschriften, Beschriftungen außerhalb des Grabmals, Freiplastiken und Einfassung.
- 6. Für die Erstellung von Freiplastiken bedarf es eines gesondert zu genehmigenden Antrages.

(9) Die Grabmalpläne bestimmen

- 1. die Form des zur Ausführung kommenden Grabmals;
- 2. welche Höchst- und Mindestabmessungen der Grabmale im Rahmen der Absätze 5 und 6 im Einzelnen zulässig sind.

#### **§ 4 Höchstmaße für Grabmale**

Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

(1) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

a) stehende Grabmale:

Höhe	70 cm
Höchstbreite	40 cm
Mindeststärke	18 cm

b) liegende Grabmale

Höchstbreite	40 cm
Höchstlänge	40 cm
Mindeststärke	10 cm

(2) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

a) stehende Grabmale:

Höhe	bis	70 cm
------	-----	-------

Höchstbreite 40 cm

Mindeststärke 18 cm

b) liegende Grabmale:

Höchstbreite 45 cm

Höchstlänge 45 cm

Mindeststärke 10 cm

(3) auf Wahlgrabstätten:

a) stehende Grabmale im Hochformat:

Höhe 85 bis 120 cm

Höchstbreite 60 cm

Mindeststärke 14 cm

Höhe 100 bis 140 cm

Höchstbreite 70 cm

Mindeststärke 18 cm

stehende Grabmale im Breitformat:

Höhe 60 bis 90 cm

Höchstbreite 100 cm

Mindeststärke 12 cm

Grabmale als Stele:

Höhe bis 120 cm

Höchstbreite 25 cm

Mindeststärke 25 cm

b) liegende Grabmale:

bei einstelligen Grabstätten:

Breite 45 bis 65 cm

Länge 45 bis 50 cm

Höhe bis 10 cm

bei zweistelligen Grabstätten:

Breite 45 bis 65 cm

Länge 45 bis 50 cm

Höhe bis 10 cm

bei mehrstelligen Grabstätten:

Breite 45 bis 85 cm

Länge 45 bis 65 cm

Höhe bis 12 cm

(4) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss

aa) runder Grundriss

Durchmesser 40 cm

Höhe bis 70 cm

Dicke 10 cm

ab) quadratischer Grundriss			
	Höhe	bis	70 cm
	Breite	40 bis	45 cm
	Dicke		10 cm

b) liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss

	Breite	40 bis	45 cm
	Dicke		10 cm

Soweit die Friedhofsträgerin es innerhalb der Gesamtgestaltung des Friedhofes für vertretbar hält, können Abweichungen von den Kernmaßen zugelassen werden.

### § 5 Zustimmungserfordernis

- (1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antragstellende seine Nutzungsberechtigung nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Soweit es zum besseren Verständnis erforderlich ist, müssen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole, Darstellungen ihrer Form und Anordnung im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung sowie der Textinhalt vorgelegt werden. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Der Friedhofsaufseher ist gehalten, die Aufstellung des Grabmals erst nach Vorlage des Genehmigungsbescheides zuzulassen.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.

### § 6 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung.

Das Verlegen von Einfassungen in Beton ist nicht gestattet. Nur in Sonderfällen – z.B. bei Grabeinfassungen an Wegen mit Gefälle – kann nach Absprache mit dem Friedhofsaufseher die Friedhofsverwaltung eine Genehmigung erteilen.

### § 7 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz ihrer schriftlichen Aufforderung nicht binnen angemessener Frist beseitigt, ist sie dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung (z. B. Aushang) und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Veränderung derartiger Grabmale versagen.

### **§ 8 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen kann sie die Zustimmung versagen. In diesem Falle übernimmt die Friedhofsverwaltung die Verantwortung und gewährt ggf. einen angemessenen Wertausgleich.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder bei Einebnung, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung der Nutzungsrechte sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen; die Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum des Leitungsorgans über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale 4 Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monaten nach der Benachrichtigung abholen, fällt es entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Leitungsorgans.

### **§ 9 Gärtnerische Gestaltung**

#### **Herrichten und Pflege von Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung sowie den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes anzupassen.
- (3) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
- (4) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengrabstätten mit der Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 9 bleibt unberührt.
- (6) Für die Anlage einer Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 vorschreiben.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.  
Behält sich die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten für die eigene Gärtnerei vor, so ist dies vom Nutzungsberechtigten beim Erwerb des Nutzungsrechts anzuerkennen.
- (8) Reihengrabstätten sind binnen 12 Wochen nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte selbst abräumen oder verlangen, dass der Verantwortliche sie abräumt.

(10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## § 10 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den Grabgestaltungsvorschriften des Leitungsorgans entsprechen. Dabei sollten möglichst nur heimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden wie nachstehend aufgeführt:

### a) Raumbildende Laub- und Nadelgehölze

<i>Berberis Candidula</i>	(Sauerdorn, Berberitze)
<i>Berberis Verruculosa</i>	(Warzenberberitze)
<i>Buxus sempervirens arborescens</i>	(Buchsbaum)
<i>Buxus sempervirens ‚Suffruti-Cosa‘</i>	(Einfassungsbuchsbaum)
<i>Calluna vulgaris</i> in Sorten	(Besenheide)
<i>Chamaecyparis obtusa ‚Nana Gracilis‘</i>	(Lebensbaumzypresse)
<i>Cotoneaster horizontalis</i>	(Zwergmispel)
<i>Cotoneaster Praecox</i>	(Zwergmispel)
<i>Erica carnea</i> in Sorten	(Glockenheide)
<i>Erica vagans</i> in Sorten	(Cornwall-Heide)
<i>Genista</i> in Arten	(Flügelginster, Färberginster)
<i>Ilex crenata</i>	(Stechpalme, Hülse)
<i>Ilex crenata ‚Convexa‘</i>	(Stechpalme)
<i>Ilex crenata ‚Stokes‘</i>	(Stechpalme)
<i>Juniperus chinensis</i>	(Wacholder)
<i>Juniperus horizontalis ‚Glauca‘</i>	(Blauer Kriechwacholder)
<i>Leucothoe catesbaei</i>	(Traubenheide)
<i>Lonicera pileata</i>	(Heckenkirsche)
<i>Mahonia aquifolium</i>	(Mahonie, Fliederberberitze)
<i>Pieris floribunda</i>	(Lavendelheide)
<i>Pinus montana pumilio</i>	(niedrige Bergkiefer)
<i>Picea excelsa ‚Echiniformis‘</i>	(Igelfichte)
<i>Picea excelsa ‚Nidiformis‘</i>	(Nestfichte)
<i>Pyracantha cocc. ‚Soleil d’Or‘</i>	(Feuerdorn)
<i>Rhododendron rep. ‚Scarlet Wonder‘</i>	(Hybrid-Rhododendron)
<i>Rhododendron williansianum</i>	(Wildrhododendron)
<i>Rhododendron mollis</i>	(sommergrüne Rhododendron)
<i>Rhododendron mollis x sinensis</i>	(sommergrüne Rhododendron)
<i>Rhododendron impeditum</i>	(Kleinrhododendron)
<i>Rhododendron ‚Multiflora‘</i>	(Zwergrhododendron)
<i>Rhododendron arendsii</i> -Hybriden	(jap. Azaleen)

Zwergrosen	(Moosrosen)
Skimmia japonica	(Skimmie)
Taxus baccata ‚Fastigiata‘	(Säuleneibe)
Taxus baccata ‚Repandens‘	(Tafeleibe)
Taxus cuspidata ‚Nana‘	(Zwergeibe)
Viburnum	(Zwergschneeball)
b) <u>Bodenbedeckende Gehölze</u>	
Cotoneaster dammeri radicans	(Zwergmispel)
Cotoneaster adpressus	(Zwergmispel)
Cotoneaster microphyllus	(Zwergmispel)
Cotoneaster melanotrichus	(Zwergmispel)
Eunonimus	(Spindelbaum)
Euonymus fortunei ‚Cracilis‘	(niedriges Pfaffenhütchen)
Euonymus fortunei ‚Coloratus‘	(niedriges Pfaffenhütchen)
Euonymus fortunei radicans	(niedriges Pfaffenhütchen)
Gaultheria Procumbens	(Rebhuhnbeere)
Hedera helix	(gemeiner Efeu)
Hedera helix ‚Hibernica‘	(Irländischer Efeu)
Hypericum Calycinum	(Rose von Sharon)
Juniperus com. ‚Hornibrookii‘	(Wacholder)
Juniperus com. ‚Repanda‘	(Wacholder)
Lonicera	(Heckenkirsche)
Muehlenbeckia	
Pachysandra terminalis	(Ysander)
Vinca minor	(immergrün)
c) <u>Bodenbedeckende Stauden</u>	
Acaena buchananii	(Stachelnüsschen)
Armeria maritima	
Asperula odorata	(Waldmeister)
Cotula squalida	(Fiederpolster)
Iberis Sempervirens	
Lysimachia nummularia	(Münzkraut)
Sagina subulata	(Sternmoos)
Saxifraga in div. Sorten	(Steinbrech)
Sedum acre	(Scharfer Mauerpfeffer)
Sedum album in div. Sorten	(Fetthenne)
Sedum floriferum	
‚Weihenstephaner Gold‘	(Mauerpfeffer)
Sedum spurium	(Mauerpfeffer)
Sedum cauticolium	(Mauerpfeffer)
Thymus serpyllum	(Thymian)
Veronica incana	(Ehrenpreis)

Vinca in div. Sorten	(Immergrün)
Waldsteinia	(Waldsteinie)
Gräser:	
Festuca glauca	(Blauschwingelgras)
Festuca scoparia	(Schafschwingelgras)
Carex morrowii	(Japansegge)

d) Sommerblumen

(Wechselpflanzung)

Ageratum houstonianum	(Leberbalsam)
Begonia semperflorens	(Begonien)
Begonia tuberhybrida	(Knollenbegonien)
Calceolaria rugosa	(Pantoffelblume)
Fuchsia geoides	(Fuchsien)
Lobelia erinus	(Männertreu)
Pelargonium zonale	(Geranie)
Salvia hybrida	(Salbei)
Tagetes-Hybriden	(Studentenblume)
Viola tricolor	(Stiefmütterchen)

Botanische (niedrige) Tulpen, Narzissen, Krokusse, Scilla, Traubenhyazinthen, Schneeglöckchen, Winterlinge, Märzbecher.

e) Gräser:

Brisa media	(Zittergras)
Carex montana	(Bergsegge)
Festuca alpina	(Alpenschwengel)
Festuca amethystina	(Regenbogenschwengel)
Festuca scorparia	(Bärenfellschwengel)
Luzula nivea	(Schneemarbel)
Luzula sylvatica	(Waldmarbel)
Sesleria cerulea	

(2) **Nicht zugelassen sind**

- a) Hecken über 40 cm Höhe und 25 cm Breite
- b) überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebäude und Blumenschalen
- c) übergroße Blumenschalen und -vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel
- d) das Aufstellen von Bänken und das Verlegen von Platten, außer Trittplatten aus Naturstein
- e) das Ausfüllen der Grabstätte bzw. eines Teiles davon mit Kies oder mit Kieselsteinen aller Art
- f) das Auslegen der Grabstätte mit Folien oder Planen aller Art.

## § 11 Ökologie auf dem Friedhof

- (1) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten.
- (2) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (3) Die Verwendung von Torf bei der Grabgestaltung und Grabpflege ist untersagt.
- (4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (5) Der anfallende Abfall ist getrennt zu sammeln und zu entsorgen.

## § 12 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 39 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 04.07.2012.

## § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 5 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 04.07.2012 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 18.04.2007 außer Kraft.

Solingen, den 04.07.2012

Siegel



Die Friedhofsträgerin

*Ulrich Bevilacqua, Pf.*  
(Unterschrift)

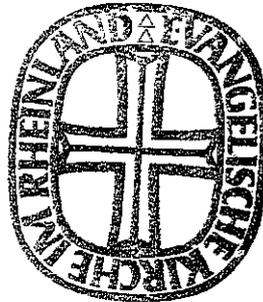
*Sylvia Blome*  
(Unterschrift)



Genehmigt

Düsseldorf, den 9. August 2012

Schriftstück-Nr. 1088898



Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

*Ulrich Schubert*



# **Friedhofsgebührensatzung**

**für den Friedhof**

**der Evangelischen Kirchengemeinde**

**Ketzberg**

**vom 04.07.2012**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Ketzberg  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Lützowstraße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

#### (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten<br>(Ruhezeit 15 Jahre)                          | 170,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Ruhezeit 15 Jahre) | 170,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an<br>(Ruhezeit 30 Jahre)  | 335,00 Euro |

#### (2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)        | 1005,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)      | 435,00 Euro  |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr   | 33,50 Euro   |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 14,50 Euro   |

#### (3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)                                 | 1280,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)                               | 525,00 Euro  |
| c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre)                        | 1220,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr                            | 42,67 Euro   |
| e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr                          | 17,50 Euro   |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium<br>je Urnennische und Jahr | 61,00 Euro   |

**§ 5  
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	320,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	320,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	600,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	295,00 Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	180,00 Euro

Die Grundgebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche in Ruhekammer, die Benutzung der Friedhofskapelle, das Orgelspiel, das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte und die erste Aufhügelung.

**§ 6  
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	860,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1640,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	590,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	540,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1035,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	295,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	320,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	600,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	295,00 Euro

**§ 7  
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	25,00 Euro
(2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	2,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00 Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00 Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00 Euro
(6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	25,00 Euro
(7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 Euro
(8) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00 Euro

**§ 8  
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 39 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 04.07.2012.

**§ 9  
Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 8 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 04.07.2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.04.2007 außer Kraft.

Solingen, den 04.07.2012

Siegel



**Die Friedhofsträgerin**

Helena + Benedekas, An.  
(Unterschrift)

Sylvia Blomert  
(Unterschrift)

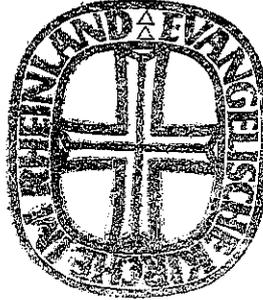
**Genehmigt**

bis zum 9. August 2015

Düsseldorf, den 9. August 2012



Schriftstück-Nr. 1088897



Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

*Nandina Schmale*

**Genehmigt:**

Az.: 48.03.10.01  
Bezirksregierung 21.08.2012  
Düsseldorf, den 21.08.2012  
Im Auftrag 